

# **Satzung des Fördervereins der Linden-Grundschule e.V.**

## **Artikel 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Linden-Grundschule e.V.“. Er hat seinen Sitz in Velten und ist im Vereinsregister beim Registergericht Neuruppin unter der Nummer VR 1605 NP eingetragen.

## **Artikel 2 Zweck des Vereins**

Der Förderverein der Linden-Grundschule e.V. ist ein gemeinnütziger Verein für alle Personen, die an den Problemen der materiell-technischen Erneuerung und Gestaltung eines kindgerechten pädagogischen Konzeptes der Schule interessiert sind.

Die Ziele sind:

1. Anregung und Förderung von materiell-technischen Vorhaben auf den Grundstücken und an den Gebäuden der Schule
2. Mithilfe und Unterstützung bei der Gestaltung der Schule mit Lehr- und Lernmitteln
3. Anregung und Förderung der sportlichen und kulturellen Gemeinschaften im Freizeitbereich der Schule
4. Anregungen und Förderung des Gedankens gegen Gewalt und Rasisismus
5. Förderung und Entwicklung von Traditionen und Jubiläen der Schule
6. Durchführung und Prämierung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen der Schule
7. Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Schülern und Eltern pflegen zum Nutzen der Schule
8. Unterstützung von Kindern in außergewöhnlichen familiären Situationen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts“Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einnahmen des Vereins sind diesen Zwecken zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vermögen des Vereins erhalten. Es darf durch keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## **Artikel 3**

Der Verein steht Eltern, ihren Kindern, Lehrern der Grundschule oder anderweitigen Personen, die sich an der gemeinnützigen Förderung beteiligen wollen, zur Verfügung. Inwieweit andere Personen die Einrichtung des Vereins benutzen dürfen, bestimmt der Vorstand.

## **Artikel 4 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. eines Jahres.

## **Artikel 5**

## **Mitgliedschaft**

Eine Mitgliedschaft im Förderverein der Linden-Grundschule ist allen natürlichen und juristischen Personen möglich, die die Ziele des Fördervereins vertreten. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch die Zahlung des Mitgliedbeitrags rechtskräftig. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im Voraus zu leisten. Weitere Einzelheiten zum Mitgliedsbeitrag und zu den Zahlungsfristen regelt die Mitgliedsbeitragsordnung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation
- b) den schriftlich erklärten Austritt
- c) Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **Artikel 6**

## **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

## **Artikel 7**

## **Vorstand**

Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem 1. Beisitzer

Jedes Mitglied des Vereins ist als Vorstandsmitglied wählbar. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

## **Artikel 8**

## **Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
3. Der Vorstand hat die Geschäfts- und Kassenführung fortlaufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins Rechenschaft zu geben.
4. Der Vorstand kann von geeigneten Personen und Stellen Beihilfe zur Förderung des Zwecks des Vereins erbitten und entscheidet über die Annahme von Beihilfen.

5. Der Vorstand verwaltet die Mittel des Vereins unter Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
6. Der Vorstand kann bis zu einer Höhe von 1.000 €, mit einfacher Mehrheit, über Projekte im Sinne des gemeinnützigen Zwecks entscheiden.

## **Artikel 9** **Gesetzliche Vertretung**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## **Artikel 10** **Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - den Rechenschaftsbericht des vergangenen Jahres
  - die Kassenführung
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl des neuen Vorstandes
  - die Wahl von mindestens einem Kassenprüfer
  - Satzungsänderungen
  - die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Inhalte der Mitgliedsbeitragsordnung
  - die Richtlinien für die Arbeit des Vereins und die durchzuführenden Arbeiten
  - die zur Abstimmung gestellten Anträge
  - eine etwaige Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliedsversammlung zu stellen. Sie müssen mündlich oder schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliedsversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Dieser legt sie der Mitgliedsversammlung zur Abstimmung vor. Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet die Versammlung über die eingebrachten Anträge.

5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
6. Jedes Mitglied hat das Recht der Einsichtnahme in die angefertigten Niederschriften über die Beschlüsse.

## **Artikel 11** **Kassenprüfer**

Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von einem Kassenprüfer geprüft, welcher hierzu von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre zu wählen ist. Der Kassenprüfer darf kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein.

Er erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## **Artikel 12**

## **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Velten, die es unmittelbar und ausschließlich für die Bildung von Kindern zu verwenden hat.

Velten, den 16.04.2015